

# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit AO von 03/2005

### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung ist **schriftlich** in höchstens **180 Minuten** durchzuführen. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Leistungserstellung
2. Rechnungswesen
3. Arbeits- und Ablauforganisation
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Produkte und Leistungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft | (höchstens 150 Min.)     |
| 2. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle                         | (höchstens 90 Min.)      |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde                                  | (höchstens 90 Min.)      |
| 4. Fallbezogenes Fachgespräch                                    | (höchstens 15 + 20 Min.) |

Die Prüfung ist in den Prüfungsbereichen 1 bis 3 schriftlich und im Prüfungsbereich 4 mündlich durchzuführen.

### **Fallbezogenes Fachgespräch**

Im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer **eine von zwei** ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Die gewählte Wahlqualifikationseinheit gem. § 5 Abs. 2 der Ausbildungsordnung ist Grundlage für die Aufgabenstellung durch den Prüfungsausschuss. Im Rahmen eines Fachgespräches soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er kunden- und serviceorientiert kommunizieren und handeln sowie Arbeitsabläufe selbständig planen, durchführen und kontrollieren kann. Darüber hinaus sind Aspekte der Region zu berücksichtigen. Dem Prüfungsteilnehmer ist für die von ihm gewählte Aufgabe eine Vorbereitungszeit von **höchstens 15 Minuten** zu gewähren. Das Fachgespräch soll höchstens **20 Minuten** dauern.



### Gewichtung

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

Produkte und Leistungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft	40%
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	20%
Wirtschafts- und Sozialkunde	20%
Fallbezogenes Fachgespräch	20%

### Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- im Gesamtergebnis,
- in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche
- im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch

mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

### Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

### Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut  
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend